

TOP 45:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme (Neufassung)

KOM(2010) 368 endg.

Drucksache: 437/10 und zu 437/10

Mit der Neufassung der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme wird das Ziel verfolgt, dieser eine bessere und umfassendere Struktur zu verleihen. Hierzu sollen veraltete Verweise und Artikelüberschriften im Interesse der besseren Lesbarkeit geändert werden. Ferner sollen die Anspruchsvoraussetzungen für die Einleger vereinfacht und harmonisiert werden, wobei die vorgeschlagene Richtlinie fortan ausnahmslos für alle Kreditinstitute und Sicherungssysteme gelten soll.

Hauptregelungsgegenstände des vorliegenden Vorschlags sind:

- die Vereinfachung und Harmonisierung insbesondere von Vorschriften in Bezug auf den Deckungsumfang und die Auszahlungsmodalitäten (die von den Mitgliedstaaten zu gewährleistenden Deckungssummen, die für den Fall, dass Einlagen nicht mehr verfügbar sein sollten, sollen auf 100 000 Euro für die Einlagen desselben Einlegers festgelegt werden; die Auszahlungsfristen sollen weiter verkürzt werden und der Zugang der Einlagensicherungssysteme zu Informationen über ihre Mitglieder (d. h. Banken) soll optimiert werden);
- die Erhöhung der Solidität und Glaubwürdigkeit der Einlagensicherungssysteme durch die Vorgabe einer ausreichenden Finanzausstattung (Einlagen sollen künftig präziser abgegrenzt werden; lediglich vollständig rückzahlbare Instrumente sollen als Einlagen gelten, nicht aber strukturierte Produkte, Zertifikate oder Schuldverschreibungen, um zu verhindern, dass Einlagensicherungssysteme unvorhersehbare Risiken mit Anlageprodukten eingehen);
- Einlagensicherungssysteme sollen künftig einer laufenden Überwachung unterliegen und ihre Systeme sollen sich regelmäßigen Stresstests unterziehen müssen;
- die für die Einlagensicherungssysteme verfügbaren Finanzmittel sollen künftig in einem angemessenen Verhältnis zu ihren potenziellen Verbindlichkeiten stehen;

- die Finanzierung der Einlagensicherungssysteme soll nach folgendem Vier-Stufenkonzept erfolgen, dass in zehn Jahren in Kraft treten soll:
 - zur Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung sollen Einlagensicherungssysteme - nach Ablauf einer zehnjährigen Übergangszeit - zunächst 1,5 Prozent der erstattungsfähigen Einlagen abrufbereit vorhalten müssen,
 - die Banken sollen bei Bedarf außerordentliche ("Ex-post"-)Beiträge von bis zu 0,5 Prozent der erstattungsfähigen Einlagen einzahlen (sofern diese Einzahlung die Existenz einer Bank gefährden sollte, soll diese im Einzelfall von den zuständigen Behörden freigestellt werden können);
 - eine gegenseitige Kreditfazilität soll Einlagensicherungssystemen bei Bedarf die Möglichkeit eröffnen, bei allen anderen Einlagensicherungssystemen in der EU Kredite aufzunehmen (diese sollen im Notfall kurzfristig bis zu 0,5 Prozent ihrer erstattungsfähigen Einlagen als Kredit zur Verfügung stellen müssen, und zwar anteilig entsprechend der Summe der erstattungsfähigen Einlagen im jeweiligen Mitgliedstaat. Der Kredit soll innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen sein);
 - die Einlagensicherungssysteme sollen künftig über alternative Finanzierungsmöglichkeiten verfügen müssen, wobei das in Artikel 123 AEUV niedergelegte Verbot der monetären Finanzierung beachtet werden soll.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 437/1/10** ersichtlich.